

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

Gliederung	Inhalt bisherige Hauptsatzung inklusive Änderung vom 30.04.2026		Inhalt Entwurf Neufassung Hauptsatzung	Erläuterungen
§ 1	Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	§ 1	Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	
§ 1 Abs. 1	Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Der Vorsitzende vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.		Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Der oder die Vorsitzende vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.	Geschlechteranpassung
§ 1 Abs. 2	Die Stadtverordnetenversammlung wählt zwei Mitglieder zur Vertretung des Vorsitzenden.		Die Stadtverordnetenversammlung wählt zwei Mitglieder zur Vertretung des oder der Vorsitzenden.	Geschlechteranpassung
§ 1 Abs. 3	Zur Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung ist zunächst der 1. Vertreter berufen.		Zur Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung ist zunächst der erste Vertreter oder die erste Vertreterin berufen.	Geschlechteranpassung
§ 2	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben	§ 2	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben	
§ 2 Abs. 1	Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.		Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.	Keine Änderung
§ 2 Abs. 2	Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt		Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.	Keine Änderung

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.			
§ 2 Abs. 3	Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten: 1. Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 20.000,00 im Einzelfall. 4. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen. In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.		Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten: 1. Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 20.000,00 im Einzelfall. 4. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen. In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.	Für die Aufnahmen und Kreditbedingungen von Liquiditätskrediten ist nicht mehr die Gemeindevertretung, sondern der Bürgermeister direkt zuständig. Daher ist die Grundlage 105 HGO mittlerweile obsolet und wurde entfernt.
§ 2 Abs. 4	Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50		Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere	Keine Änderung

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.		Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.	
§ 2 Abs. 5	Die Stadtverordnetenversammlung bildet a) einen Haupt- und Finanzausschuss b) einen Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie c) einen Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren, Soziales und Sport d) einen Ausschuss für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz Die genannten Ausschüsse bestehen aus je elf Mitgliedern. Sie wählen in der ersten Sitzung ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt sinngemäß.		Die Stadtverordnetenversammlung bildet: a) einen Haupt- und Finanzausschuss, b) einen Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie , c) einen Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren, Soziales und Sport, d) einen Ausschuss für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz. Die genannten Ausschüsse bestehen aus je elf Mitgliedern. Sie wählen in der ersten Sitzung ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt sinngemäß.	Geschlechteranpassung
§ 3	Haushaltswirtschaft		Haushaltswirtschaft	s.u.
	Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.		Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.	Haushaltswirtschaft ist gesetzlich auf die kommunale Doppik festgeschrieben, Regelung besteht aus Zeiten, wo es noch ein Wahlrecht zur

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

				erweiterten Kameralistik gab. Rechtsgrundlagen überholt und obsolet.
§ 4	Magistrat	§ 3	Magistrat und Bürgermeister	Anpassung der Bezeichnung durch Ergänzung Abs. 2
§ 4 Abs. 1	Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin, dem Ersten Stadtrat und zehn weiteren ehrenamtlichen Stadträten.		Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister oder der hauptamtlichen Bürgermeisterin, dem Ersten Stadtrat oder der Ersten Stadträtin und zehn weiteren ehrenamtlichen Stadträten.	Stilanpassung, Geschlechteranpassung
§ 4 Abs. 2			Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann die durch die Stadtverordnetenversammlung offiziell überreichte Amtskette bei besonderen Anlässen tragen.	Aus § 5 a verschoben
§ 5a	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Amtskette		Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Amtskette	Überführung in separate Satzung über Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen
§ 5a Abs. 1	Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.		Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.	s.o.
§ 5a Abs. 2	Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat		Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der	s.o.

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

oder Amt in der Kreisstadt Homberg (Efze) ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten: - Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung - Stadtverordnete oder Stadtverordnete = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordnete - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister - Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat - Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher	Kreisstadt Homberg (Efze) ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:—— ——Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ——= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung—— ——Stadtverordnete oder Stadtverordnete ——= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordnete ——Bürgermeisterin oder Bürgermeister ——= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister ——Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat ——Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates ——Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher ——Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates ——Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	
---	--	--

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	- Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates - Mitglied des Seniorenbeirates = Ehrenmitglied des Seniorenbeirates - Vorsitzende oder Vorsitzender des Seniorenbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Seniorenbeirates - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„ - Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.	= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates = Mitglied des Seniorenbeirates = Ehrenmitglied des Seniorenbeirates = Vorsitzende oder Vorsitzender des Seniorenbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Seniorenbeirates ———— Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„ Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.	
§ 5a Abs. 3	Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der	Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den	s.o.

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.		Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.	
§ 5a Abs. 4	Bereits verliehene Ehrenbezeichnungen können durch andere, im Absatz 2 genannte, Ehrenbezeichnungen ersetzt werden.		Bereits verliehene Ehrenbezeichnungen können durch andere, im Absatz 2 genannte, Ehrenbezeichnungen ersetzt werden.	s.o.
§ 5a Abs. 5	Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.		Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.—	s.o.
§ 5a Abs. 6	Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann die durch die Stadtverordnetenversammlung offiziell überreichte Amtskette bei besonderen Anlässen tragen.		Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann die durch die Stadtverordnetenversammlung offiziell überreichte Amtskette bei besonderen Anlässen tragen	In neu § 3 Abs. 2 verschoben.
§ 5b	Ehrenplakette		Ehrenplakette	Überführung in separate Satzung über Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen
§ 5b Abs. 1	Die Kreisstadt Homberg (Efze) ehrt Personen, die sich in besonderer Weise um die Stadt verdient gemacht haben, mit der Ehrenplakette der Kreisstadt Homberg (Efze).		Die Kreisstadt Homberg (Efze) ehrt Personen, die sich in besonderer Weise um die Stadt verdient gemacht haben, mit der Ehrenplakette der Kreisstadt Homberg (Efze).	s.o.
§ 5b Abs. 2	Die Ehrenplakette wird in Silber verliehen; sie hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt auf der Vorderseite das Wappen der		Die Ehrenplakette wird in Silber verliehen; sie hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt auf der Vorderseite	s.o.

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	Kreisstadt Homberg (Efze) mit rundumlaufender Schrift Kreisstadt Homberg (Efze). Die Rückseite der Plakette zeigt den Merianstich - Hohmburg - und im unteren Bereich die Aufschrift Für besondere Verdienste.	das Wappen der Kreisstadt Homberg (Efze) mit rundumlaufender Schrift _____ Kreisstadt Homberg (Efze). _____ Die Rückseite der Plakette zeigt den Merianstich - Hohmburg - und im unteren Bereich die Aufschrift _____ Für besondere Verdienste.	
§ 5b Abs. 3	Zur Ehrenplakette wird eine Besitzerurkunde vergeben.	Zur Ehrenplakette wird eine Besitzerurkunde vergeben.	s.O.
§ 5b Abs. 4	Die Ehrenplakette der Kreisstadt Homberg (Efze) wird einmal im Jahr in würdiger Form durch den Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze) überreicht.	Die Ehrenplakette der Kreisstadt Homberg (Efze) wird einmal im Jahr in würdiger Form durch den Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze) überreicht.	s.O.
§ 5b Abs. 5	Mit der Ehrenplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Kreisstadt Homberg (Efze) hat, oder durch seine Verdienste mit der Kreisstadt Homberg (Efze) eng verbunden ist.	Mit der Ehrenplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Kreisstadt Homberg (Efze) hat, oder durch seine Verdienste mit der Kreisstadt Homberg (Efze) eng verbunden ist.	s.O.
§ 5b Abs. 6	Der Wert der Ehrenplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen.	Der Wert der Ehrenplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen.	s.O.
§ 5b Abs. 7	Die Entscheidung über durchzuführende Ehrungen ist in jedem Einzelfall dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) vorbehalten.	Die Entscheidung über durchzuführende Ehrungen ist in jedem Einzelfall dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) vorbehalten.	s.O.

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

§ 6	Ausländerbeirat	§ 4	Ausländerbeirat und Integrationskommission	Anpassung der Bezeichnung durch Ergänzung Abs. 3
§ 6 Abs. 1	Der Ausländerbeirat gemäß § 84 HGO besteht aus elf Mitgliedern.		Der Ausländerbeirat gemäß § 84 HGO besteht aus elf Mitgliedern.	Verzicht auf HGO-Verweis
§ 6 Abs. 2	Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.		Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.	Keine Änderung
§ 6 Abs. 3			Kann kein Ausländerbeirat gebildet werden, wird eine Integrationskommission eingerichtet.	Neu, Bildung Integrationskommission.
§ 7	Ortsbeirat	§ 5	Ortsbeirat	Keine Änderung
§ 7 Abs. 1	Für die in der Kreisstadt Homberg (Efze) eingegliederten ehemals selbständigen Gemeinden (Stadtteile) wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, jeweils ein Ortsbeirat errichtet.		Für die in der Kreisstadt Homberg (Efze) eingegliederten ehemals selbständigen Gemeinden (Stadtteile) wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, jeweils ein Ortsbeirat errichtet.	Keine Änderung
§ 7 Abs. 2	Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der eingegliederten Gemeinden.		Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der eingegliederten Gemeinden.	Keine Änderung
§ 7 Abs. 3	Die Anzahl der jeweiligen Ortsbeiratsmitglieder beträgt in Stadtteilen bis zu 100 Einwohnern 3, bis zu 200 Einwohnern 5, bis zu 500 Einwohnern 7, bis zu 1500 Einwohnern 9.		Die Anzahl der jeweiligen Ortsbeiratsmitglieder beträgt in Stadtteilen bis zu 100 Einwohnern 3, bis zu 200 Einwohnern 5, bis zu 500 Einwohnern 7, bis zu 1500 Einwohnern 9.	Keine Änderung

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

§ 7 Abs. 4	Hauptamtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie Mitglieder des Magistrats können nicht Mitglieder der Ortsbeiräte sein.		Hauptamtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie Mitglieder des Magistrats können nicht Mitglieder der Ortsbeiräte sein.	Keine Änderung
§ 8	Seniorenbeirat	§ 6	Seniorenbeirat	Keine Änderung
§ 8 Abs. 1	Für die Kreisstadt Homberg (Efze) ist ein Seniorenbeirat zu bilden.		Für die Kreisstadt Homberg (Efze) ist ein Seniorenbeirat zu bilden.	Keine Änderung
§ 8 Abs. 2	Der Seniorenbeirat soll die stätischen Körperschaften sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten von Senioren befasst sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen, Hilfe für ältere Bürger bei der Vorbereitung auf das Alter aufzeigen und sie im Alter begleiten.		Der Seniorenbeirat soll die stätischen Körperschaften sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten von Senioren befasst sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen, Hilfe für ältere Bürger bei der Vorbereitung auf das Alter aufzeigen und sie im Alter begleiten. Näheres regelt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Homberg (Efze).	Ausgliederung in eigene Satzung.
§ 8 Abs. 3	Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus je einem sachkundigen Vertreter, der benannt wird von - der Arbeiterwohlfahrt - dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe - dem Reichsbund, Ortsgruppe Homberg - der Evangelischen Kirche - der Katholischen Kirche - den Freikirchen - die nichtorganisierten, älteren Homberger Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen		Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus je einem sachkundigen Vertreter, der benannt wird von _____ - der Arbeiterwohlfahrt _____ - dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe _____ - dem Reichsbund, Ortsgruppe Homberg _____ - der Evangelischen Kirche _____ - der Katholischen Kirche _____ - den Freikirchen _____ - die nichtorganisierten, älteren Homberger Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen _____ _____ bis zu vier Mitglieder vertreten _____	s.o.

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	bis zu vier Mitglieder vertreten Ferner gehört dem Seniorenbeirat je eine von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu benennende Person an, sowie 1 Mitglied, das von den Ortsbeiräten nachfolgender Gruppen benannt wird: Gruppe 1 Hülsa, Steindorf, Allmuthshausen, Rodemann, Waßmuthshausen Gruppe 2 Sondheim, Wernswig, Lützelwig, Caßdorf Gruppe 3 Roppershain, Lembach, Mühlhausen, Berge, Mardorf Gruppe 4 Hombergshausen, Dickershausen, Mörshausen, Welferode, Holzhausen, Relbehausen	Ferner gehört dem Seniorenbeirat je eine von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu benennende Person an, sowie 1 Mitglied, das von den Ortsbeiräten nachfolgender Gruppen benannt wird: ——— Gruppe 1 ——— Hülsa, Steindorf, Allmuthshausen, Rodemann, Waßmuthshausen ——— Gruppe 2 ——— Sondheim, Wernswig, Lützelwig, Caßdorf ——— Gruppe 3 ——— Roppershain, Lembach, Mühlhausen, Berge, Mardorf ——— Gruppe 4 ——— Hombergshausen, Dickershausen, Mörshausen, Welferode, Holzhausen, Relbehausen Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden durch den Magistrat für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen durch den Magistrat ein neues Mitglied bestellt.	
--	--	--	--

Synopse des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden durch den Magistrat für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen durch den Magistrat ein neues Mitglied bestellt. Die benannten Senioren müssen ihren Wohnsitz in Homberg haben. Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und einen Schriftführer.		Die benannten Senioren müssen ihren Wohnsitz in Homberg haben. Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und einen Schriftführer.	
§ 8 Abs. 4	Weitergehende Richtlinien können durch den Magistrat festgelegt werden.		Weitergehende Richtlinien können durch den Magistrat festgelegt werden.	s.o.
§ 9	Stadt-Jugend-Vertretung	§ 7	Stadt-Jugend-Vertretung	Keine Änderung
§ 9 Abs. 1	Für die Kreisstadt Homberg (Efze) ist eine Stadt-Jugend-Vertretung zu bilden, die die Interessen aller Jugendlichen, die in der Stadt leben, vertritt. Die Arbeit versteht sich als Beteiligungsform, die überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen tätig ist.		Für die Kreisstadt Homberg (Efze) ist eine Stadt-Jugend-Vertretung zu bilden, die die Interessen aller Jugendlichen, die in der Stadt leben, vertritt. Die Arbeit versteht sich als Beteiligungsform, die überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen tätig ist.	Keine Änderung
§ 9 Abs. 2	Die Stadt-Jugend-Vertretung soll Jugendliche an den politischen Willensbildungsprozess, wie dies im		Die Stadt-Jugend-Vertretung soll Jugendliche an den politischen Willensbildungsprozess, wie dies im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert ist, heranzuführen.	Keine Änderung

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	Grundgesetz der Bundesrepublik verankert ist, heranzuführen.			
§ 9 Abs. 3	Die Geschäftsordnung für die Stadt-Jugend-Vertretung regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer Satzung.		Die Geschäftsordnung für die Stadt-Jugend-Vertretung regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer Satzung.	Keine Änderung
§ 10	Öffentliche Bekanntmachungen	§ 8	Öffentliche Bekanntmachungen	Keine Änderung
§ 10 Abs. 1	Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt der Kreisstadt Homberg (Efze) „Homberg (Efze) aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieser den bekannt zu machenden Text enthält.		Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt der Kreisstadt Homberg (Efze) „Homberg (Efze) aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieser den bekannt zu machenden Text enthält.	Keine Änderung
§ 10 Abs. 2	Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534),		Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534), in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.	Keine Änderung

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.			
§ 10 Abs. 3	Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und gesondert gekennzeichneten Raum des Rathauses der Kreisstadt Homberg (Efze), Rathausgasse 1, auf die Dauer von sieben Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gem. Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.		Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und gesondert gekennzeichneten Raum des Rathauses der Kreisstadt Homberg (Efze), Rathausgasse 1, auf die Dauer von sieben Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gem. Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.	Keine Änderung

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

	Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.			
§ 10 Abs. 4	Hinsichtlich der Bekanntmachung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Baugesetzbuches und seiner ergänzenden Bestimmungen.		Hinsichtlich der Bekanntmachung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Baugesetzbuches und seiner ergänzenden Bestimmungen.	Keine Änderung
§ 10 Abs. 5	Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.		Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.	Keine Änderung
		§ 9	Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	neu
			Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in Echtzeit übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss	Durch die Aufnahme der Regelung entfällt der bisher übliche Beschluss zu Beginn jeder Sitzung.

Synopsis des Entwurfs der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze)

			auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.	
§ 11	Inkrafttreten	§ 10	Inkrafttreten	
	Diese Hauptsatzung tritt am 9. September 2016 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 1. Dezember 2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.		Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2026 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 9. September 2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30. April 2026 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.	Aktualisierung der Datumsangaben.